



Festlegung der Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg

zur Geltung verfahrensrechtlicher Bestimmungen

- **der Festlegung eines Regulierungsrahmens und der Methode der Anreizregulierung für Gasverteiler- und Fernleitungsnetzbetreiber (RAMEN Gas),**
- **der Festlegung der Methoden zur Durchführung der Effizienzvergleiche für Gasverteilernetzbetreiber und Fernleitungsnetzbetreiber (Methodenfestlegung Effizienzvergleich Gas) und**
- **der Festlegung der Methodik zur Ermittlung des Ausgangsniveaus für Gasverteilernetzbetreiber und Fernleitungsnetzbetreiber (GasNEF)**

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 21 Abs. 3 Satz 1, Satz 4 Nr. 1 a), b), d) und f) EnWG und § 21a Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, Abs. 3 Satz 1, Satz 3 Nr. 1 bis 4, 6, und 9 bis 12 EnWG hat die Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg beim Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg am 06.02.2026, soweit sie für die baden-württembergischen Betreiber von Gasverteilernetzen zuständig ist, folgende Festlegung erlassen:

Tenor

1. Die Bestimmungen

- a. der Tenorziffern 4.1 Satz 2, 4.2 Satz 2 und Satz 4, 6.1 Satz 3, 7.7 Satz 2, 8.4 Satz 2, 9.7, 10.5 Satz 3 und Satz 4, 11.2 Satz 3, 11.7 Satz 1 und Satz 2, 13 Satz 5, 14.6, 15.6, 15.7 und 15.8 Satz 4 sowie 16.6 Satz 1 und 2 und 17.3 der Festlegung eines Regulierungsrahmens und der Methode der Anreizregulierung für Gasverteiler- und Fernleitungsnetzbetreiber (RAMEN Gas, Az. der Bundesnetzagentur GBK-25-01-2#1) sowie



- b. der Tenorziffer 16 Satz 2 und 3 der Festlegung der Methoden zur Durchführung der Effizienzvergleiche für Gasverteilernetzbetreiber sowie Fernleitungsnetzbetreiber (Methodenfestlegung Effizienzvergleich Gas, Az. der Bundesnetzagentur GBK-25-02-2#1) und
- c. der Tenorziffer 9.4 der Festlegung der Methodik zur Ermittlung des Ausgangsniveaus für Gasverteilernetzbetreiber und Fernleitungsnetzbetreiber (GasNEF, Az. der Bundesnetzagentur GBK-24-02-2#3)

sind auf Betreiber von Gasverteilernetzen i. S. d. § 3 Nr. 14 EnWG in der Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg (LRegB) anzuwenden.

2. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.



Gründe

I.

- 1 Mit dieser Festlegung macht die LRegB Vorgaben zur Anwendung verfahrensrechtlicher Bestimmungen der Festlegung RAMEN Gas, der Methodenfestlegung Effizienzvergleich Gas und der GasNEF. Die Festlegung richtet sich an alle Betreiber von Gasverteilernetzen i. S. d. § 3 Nr. 14 EnWG (im Folgenden: Netzbetreiber) in der Zuständigkeit der LRegB.
- 2 Die Bundesnetzagentur hat am 18.01.2024 ein Eckpunktepapier „Netze. Effizient. Sicher. Transformatiert.“ (Eckpunktepapier NEST) zu Nachfolgeregelungen für ARegV, StromNEV und GasNEV veröffentlicht. In diesem hat die Bundesnetzagentur ihre ersten Überlegungen zu möglichen Anpassungen an der Regulierung zusammengefasst. Im Anschluss hat die Große Beschlusskammer Energie verschiedene Festlegungsverfahren im Kontext des NEST-Prozesses eingeleitet. So hat sie am 07.05.2024 von Amts wegen ein Verfahren zur Festlegung eines Regulierungsrahmens und der Methode der Anreizregulierung für Elektrizitäts- und Gasverteilernetzbetreiber sowie Fernleitungsnetzbetreiber (RAMEN) unter dem Aktenzeichen GBK-24-01-3#3 eingeleitet. Dieses Verfahren wurde am 16.01.2025 in separate Verfahren für Elektrizitätsverteilernetzbetreiber (RAMEN Strom, GBK-25-01-1#1) und für Gasverteiler- und Fernleitungsnetzbetreiber (RAMEN Gas, GBK-25-01-2#1) aufgeteilt. Die Große Beschlusskammer Energie hat ferner am 17.10.2024 von Amts wegen ein Verfahren zur Festlegung einer Methodik zur zukünftigen Ausgestaltung des Effizienzvergleichs für Elektrizitätsverteilernetzbetreiber sowie Gasverteilernetzbetreiber und Fernleitungsnetzbetreiber unter dem Aktenzeichen GBK-24-02-3#5 eingeleitet. Dieses Verfahren wurde am 30.06.2025 in separate Verfahren für Elektrizitätsverteilernetzbetreiber (Methodenfestlegung Effizienzvergleich Strom, GBK-25-02-1#2) und für Gasverteiler- und Fernleitungsnetzbetreiber (Methodenfestlegung Effizienzvergleich Gas, GBK-25-02-2#1) aufgeteilt. Darüber hinaus hat die Große Beschlusskammer Energie am 19.07.2024 von Amts wegen ein Verfahren zur Festlegung der Methodik zur Ermittlung des Ausgangsniveaus für Gasverteilernetzbetreiber sowie Fernleitungsnetzbetreiber unter dem Aktenzeichen GBK-24-02-2#3 eingeleitet.
- 3 Am 18.06.2025 und am 30.06.2025 hat die Große Beschlusskammer Energie die Festlegungsentwürfe zur Festlegung RAMEN Gas und zur GasNEF sowie zur Methodenfestlegung Effizienzvergleich Gas zur Konsultation gestellt. Hinsichtlich des Inhalts dieser Festlegungsentwürfe und der eingegangenen Stellungnahmen wird auf die jeweiligen Verfahren verwiesen.
- 4 Die Festlegung RAMEN Gas, die Methodenfestlegung Effizienzvergleich Gas sowie die GasNEF wurden von der Bundesnetzagentur am 08.12.2025 erlassen.



- 5 Teil der Festlegungen der Bundesnetzagentur sind auch die verfahrensrechtlichen Bestimmungen der Tenorziffern 4.1 Satz 2, 4.2 Satz 2 und Satz 4, 6.1 Satz 3, 7.7 Satz 2, 8.4 Satz 2, 9.7, 10.5 Satz 3 und Satz 4, 11.2 Satz 3, 11.7 Satz 1 und Satz 2, 13 Satz 5, 14.6, 15.6, 15.7 und 15.8 Satz 4 sowie 16.6 Satz 1 und 2 und 17. der Festlegung RAMEN Gas sowie die verfahrensrechtlichen Bestimmungen der Tenorziffer 16 Satz 2 und 3 der Methodenfestlegung Effizienzvergleich Gas und die verfahrensrechtlichen Bestimmungen der Tenorziffer 9.4 der GasNEF, die nur für Netzbetreiber im originären Zuständigkeitsbereich der Bundesnetzagentur gelten. Um die vorgenannten verfahrensrechtlichen Bestimmungen auch für die Netzbetreiber in der Zuständigkeit der LRegB zu regeln, hat die LRegB von Amts wegen das hier gegenständliche Festlegungsverfahren eingeleitet.
- 6 Am 22.12.2025 wurden die Gasverteilernetzbetreiber in der Zuständigkeit der LRegB sowie die betroffenen Verbände über die Veröffentlichung des Festlegungsentwurfs auf der Internetseite der LRegB (www.versorger-bw.de) informiert und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 28.01.2026 gegeben.
- 7 Insgesamt sind zwei Stellungnahmen bei der LRegB eingegangen. Die Stellungnahmen gehen im Wesentlichen nur auf den materiell-rechtlichen Regelungsgehalt der Festlegungen der Bundesnetzagentur ein.
- 8 Die Bundesnetzagentur ist an dem Verfahren beteiligt und erhielt ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme. Sie hat keine Stellungnahme abgegeben.
- 9 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

II.

- 10 Die Festlegung beruht auf § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 21 Abs. 3 Satz. 1, S. 4 Nr. 1 a), b), d) und f) EnWG und § 21a Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, Abs. 3 Satz 1, Satz 3 Nr. 1 bis 4, 6, und 9 bis 12 EnWG.
- 11 Die Zuständigkeit der LRegB ergibt sich aus § 54 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EnWG.
- 12 Die LRegB hat die Gasverteilernetzbetreiber in ihrer Zuständigkeit sowie die betroffenen Verbände über die Einleitung des Verfahrens informiert und die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben.



- 13 Nach § 54 Abs. 3 Satz 7 EnWG berühren Vorgaben bundesweit einheitlicher Festlegungen der Bundesnetzagentur nicht das Verwaltungsverfahren der Landesregulierungsbehörden. Daher sieht Tenorziffer 19 der Festlegung RAMEN Gas vor, dass die Verfahrensvorschriften in den Tenorziffern 4.1 Satz 2, 4.2 Satz 2 und Satz 4, 6.1 Satz 3, 7.7 Satz 2, 8.4 Satz 2, 9.7, 10.5 Satz 3 und Satz 4, 11.2 Satz 3, 11.7 Satz 1 und Satz 2, 13 Satz 5, 14.6, 15.6, 15.7 und 15.8 Satz 4 sowie 16.6 Satz 1 und 2 und 17.3 der Festlegung RAMEN Gas nicht das Verwaltungsverfahren der Landesregulierungsbehörden berühren und ausschließlich gegenüber Netzbetreibern im Sinne der Tenorziffer 1 der Festlegung RAMEN Gas gelten, die gemäß § 54 Abs. 1 und 2 EnWG in die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur fallen. Aus dem gleichen Grund sieht Tenorziffer 22 der Methodenfestlegung Effizienzvergleich Gas vor, dass die Verfahrensvorschriften in der Tenorziffer 16 Satz 2 und 3 der Methodenfestlegung Effizienzvergleich Gas nicht das Verwaltungsverfahren der Landesregulierungsbehörden berühren und das Antragserfordernis und -verfahren ausschließlich in Bezug auf Netzbetreiber im Sinne der Tenorziffer 1 der Methodenfestlegung Effizienzvergleich Gas gelten, die gemäß § 54 Abs. 1 und 2 EnWG in die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur fallen. Tenorziffer 15 der GasNEF sieht gleichermaßen vor, dass die Verfahrensvorschriften in der Tenorziffer 9.4 der GasNEF nicht das Verwaltungsverfahren der Landesregulierungsbehörden berühren und ausschließlich gegenüber Netzbetreibern im Sinne der Tenorziffer 1 der GasNEF gelten, die gemäß § 54 Abs. 1 und 2 EnWG in die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur fallen.
- 14 Mit der vorliegenden Festlegung regelt die LRegB, dass die verfahrensrechtlichen Bestimmungen in den Tenorziffern 4.1 Satz 2, 4.2 Satz 2 und Satz 4, 6.1 Satz 3, 7.7 Satz 2, 8.4 Satz 2, 9.7, 10.5 Satz 3 und Satz 4, 11.2 Satz 3, 11.7 Satz 1 und Satz 2, 13 Satz 5, 14.6, 15.6, 15.7 und 15.8 Satz 4 sowie 16.6 Satz 1 und 2, und 17.3 der Festlegung RAMEN Gas sowie die verfahrensrechtlichen Bestimmungen in der Tenorziffer 16 Satz 2 und 3 der Methodenfestlegung Effizienzvergleich Gas und auch Tenorziffer 9.4 der GasNEF auch auf Netzbetreiber Anwendung finden, die in die Zuständigkeit der LRegB fallen.
- 15 Die jeweiligen Regelungen zu den Adressaten der Festlegung RAMEN Gas sowie der Methodenfestlegung Effizienzvergleich Gas und der GasNEF bleiben dabei unberührt. Das heißt, dass sich beispielsweise in Bezug auf die Bestimmungen in der Tenorziffer 16 Satz 2 und 3 der Methodenfestlegung Effizienzvergleich Gas die Anwendbarkeit nicht auf solche Netzbetreiber erstreckt, die an dem vereinfachten Verfahren nach Tenorziffer 16 der Festlegung RAMEN Gas teilnehmen. Denn die Methodenfestlegung Effizienzvergleich Gas gilt nur für Netzbetreiber im Regelverfahren (vgl. dort Tenorziffer 1). Daneben gehören auch die Betreiber von geschlossenen Verteilernetzen nach § 110 EnWG nicht zum Adressatenkreis der Festlegungen (vgl. Tenorziffer 1 Satz 2 der Festlegung RAMEN Gas).



- 16 Hinsichtlich der Begründung zu den einzelnen verfahrensrechtlichen Bestimmungen wird auf die jeweiligen Abschnitte der Festlegung RAMEN Gas und Methodenfestlegung Effizienzvergleich Gas sowie der GasNEF verwiesen. Die Erwägungen gelten entsprechend für die hier adressierten Netzbetreiber.
- 17 Soweit in den bei der LRegB eingereichten Stellungnahmen zu den in den jeweiligen Festlegungen der Bundesnetzagentur vorgesehenen materiell-rechtlichen Regelungen Stellung genommen wurde, weist die LRegB darauf hin, dass diese Aspekte den Zuständigkeitsbereich der Bundesnetzagentur betreffen und nicht Gegenstand der vorliegenden Festlegung sind. Die vorliegende Festlegung betrifft allein die hier genannten verfahrensrechtlichen Bestimmungen, denn nur so können die von der Bundesnetzagentur in ihrer Festlegung RAMEN Gas (Tenorziffer 19), Methodenfestlegung Effizienzvergleich Gas (Tenorziffer 22) und GasNEF (Tenorziffer 15) jeweils aufgeführten verfahrensrechtlichen Bestimmungen auch für Netzbetreiber im Zuständigkeitsbereich der LRegB gleichlaufend zur Anwendung gebracht werden.
- 18 Für die vorliegende Entscheidung wird gemäß § 91 Abs. 1 Satz 3 EnWG keine Gebühr erhoben.

III.

- 19 Da die Festlegung gegenüber einer Vielzahl betroffener Netzbetreiber erfolgt, nimmt die LRegB, in Ausübung des ihr nach § 73 Abs. 1a Satz 1 EnWG zustehenden Ermessens, eine öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung vor. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil der Entscheidung, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Veröffentlichung der vollständigen Entscheidung auf der Internetseite der LRegB im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg bekannt gemacht werden (§ 73 Abs. 1a Satz 2 EnWG). Die Entscheidung gilt gemäß § 73 Abs. 1a Satz 3 EnWG mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg zwei Wochen verstrichen sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde zulässig. Sie ist binnen einer mit der Zustellung der Entscheidung beginnenden Frist von einem Monat bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Stuttgart mit Sitz in Stuttgart, einzureichen.



Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat ab Einlegung der Beschwerde. Sie kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Abänderung oder Aufhebung beantragt wird. Ferner muss sie die Tatsachen und Beweismittel angeben, auf die sich die Beschwerde stützt.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Dies gilt nicht für Beschwerden der verfahrensbeteiligten Bundesnetzagentur.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Über die Beschwerde entscheidet das Oberlandesgericht Stuttgart.

gez. Klötzel